

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich 4 Mk. 50 Pf., oder monatlich 1 Mk. 50 Pf. In der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Reulheide, Oberkühnengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterkühnengrün, Wüdenhof usw.

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 25 Pf. Im Restamt die Zeile 60 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 65 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch den Sprecher abgegebenen Anzeigen.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Druckwerkst. Schriftsetzer, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock. 66. Jahrgang.

Preisprophet Nr. 110.

N 281.

Freitag, den 5. Dezember

1919.

Fleischverteilung.

In der laufenden Woche kommen auf Reichsfleischmärkten zur Verteilung:
In den **Schlachtdistrikten Eibenstock, Schneberg, Schönheide, Schwarzenberg und Aue:**

110 g Fleischfleisch und 30 g Wurst,
in den **Schlachtdistrikten Johannegeorgenstadt, Raschau und Lauter:**
110 g Fleischfleisch und 30 g Wurstkonserven.
Personen unter 6 Jahren erhalten die Hälfte.
Der Preis für 1 Pfund Fleischfleisch beträgt 3,30 Mk., für 30 g Wurst 0,18 Mk., für 110 g Fleischkonserven 1,16 Mk. und für 30 g Wurstkonserven 0,29 Mk.
Schwarzenberg, am 3. Dezember 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Das Verbacken von Roggen- und Weizenmehl 94 prozentiger Ausmahlung wird hiermit untersagt. Etwaige in den Bäckereien noch vorhandenen Reste dieser Ausmahlung sind gegen Gewichtsquittung sofort an die Mehlagerstelle abzuliefern, die das Mehl geliefert hat. Bezahlung erfolgt durch den Bezirksverband Schwarzenberg.
Schwarzenberg, am 3. Dezember 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Im Handelsregister für den Stadtbezirk ist heute auf Blatt 347 die Firma **Max Conrad in Eibenstock** und als deren Inhaber der Kaufmann **Max Conrad in Eibenstock** eingetragen worden.

Angesgebener Geschäftszweig: Fabrikation seiner Herrenwäsche.
Eibenstock, den 3. Dezember 1919.

Das Amtsgericht.

Mieteinigungsamt Schönheide.

Dem von der Gemeinde Schönheide errichteten Mieteinigungsamt sind vom Ministerium des Innern die Befugnisse aus den §§ 2-4 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 verliehen worden. Für das Mieteinigungsamt ist eine Ordnung aufgestellt worden, deren Bestimmungen hiermit in Kraft treten. Die Ordnung wird nachstehend bekanntgegeben.

Zum Vorsitzenden bei den Verhandlungen des Mieteinigungsamtes ist von der Amtshauptmannschaft Herr Amtsrichter Dr. Lohr in Eibenstock und zu dessen Stellvertreter Herr Rechtsanwalt Rodeck in Eibenstock ernannt worden.
Schönheide, am 1. Dezember 1919.

Der Gemeindevorstand.

Ordnung für das Mieteinigungsamt der Gemeinde Schönheide (Erzgeb.).

§ 1. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern wird in der Gemeinde Schönheide ein Mieteinigungsamt errichtet. Das Mieteinigungsamt hat die ihm durch Gesetz oder besondere Ermächtigung übertragenen Aufgaben.

§ 2. Das Mieteinigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Amtshauptmannschaft ernannt. Sie müssen für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

§ 3. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus dem Kreise der Hausbesitzer und zur Hälfte aus dem Kreise der Mieter stammen. Die Beisitzer werden von dem Gemeinderate auf die Dauer eines Jahres gewählt. Spätestens drei Wochen vor der Wahl werden der Hausbesitzerverein und der Mieterverein vom Gemeinderate zur Einreichung von Vor-

150 Minister.

Der Reichsjustizminister Schiffer hat in einer Konferenz mit den einzelstaatlichen Justizministern die interessante Tatsache mitgeteilt, daß wir zurzeit in der deutschen Republik 150 Minister in Reich und Einzelstaaten zusammengenommen, haben und hat daran die Ansicht geknüpft, daß diese große Zahl von Ministern, ohne die Selbstständigkeit der Einzelstaaten zu beeinträchtigen, denn doch etwas beschränkt werden könnte. Der Reichsjustizminister hat damit gewiß Recht, aber wir dürfen nicht verkennen, daß diese Steigerung der deutschen Minister in ihrer Zahl um mehr als das dreifache eigentlich nur die allgemeinen Verhältnisse widerspiegelt. In so vielen Betrieben hat sich die Zahl der Arbeitskräfte bedeutend vermehrt, ohne daß deshalb die Leistungen erhöht worden wären.

Aber diese Tatsache will nicht scherzhaft, sondern ernst genommen sein. Sie zeigt vor allen Dingen, daß die alte Verfassung doch nicht so unpraktisch war, denn sie bot in ihrer kleinen Zahl von Mi-

nistern größere Geschlossenheit. Die Revolution hat geglaubt, jedem staatlichen Arbeitsgebiete ihre sichtbare Spitze geben zu sollen, hat aber nur eine gewaltige Zahl von gar nicht mehr zu übersehenden Verordnungen und durch die gesteigerte Beamtenschaft eine große Verteuerung der Verwaltung herbeigeführt. Wo wir doch gerade sparen wollten, und sparen müssen. Eine wirkliche Besserung in den oft als unerträglich empfundenen Zuständen ist noch nicht eingetreten. Daraus erscheint also eine Zusammenlegung der ministeriellen Wirkungsstätten angebracht, damit die Regierungsmaschine intensiver arbeitet. Es soll aber nicht damit gesagt sein, daß die Landesstellen zugunsten der obersten Reichsstelle auf ein Minimum zusammenschrumpfen sollen, denn bei allem Respekt vor der Energie der Reichsminister werden sich die Bewohner der Einzelstaaten doch mehr auf ihre eigenen Minister und deren Landeskenntnis verlassen, wie auf den guten Willen eines dem Reichsminister nachgeordneten Regierungsrates.

Die übergroße Zahl von Beamten und amtlichen Stellen, die mit der Bildung der vielen Räte ihren Anfang nahm und mit der bevorstehenden Bil-

dung der Betriebsräte wohl noch nicht ihren Abschluß finden wird, ist keine Eigenart der deutschen Republik, sondern der Republik überhaupt. Und der wahre Grund dazu ist, daß es in den Freistaaten oft an der straffen Schulung und praktischen Erfahrung fehlt. Wo ein durchgebildeter Beamter selbstständig entscheidet und das Richtige trifft, werden nicht selten Kommissionen in Bewegung gesetzt und operieren gegeneinander. In der Pariser Deputiertenkammer klagen Jahr für Jahr einseitige Leute über den Beamtenüberfluß, aber es werden nicht weniger, sondern immer mehr. In Italien steht es ähnlich, während England trotz aller parteipolitischen Ministerwechsel einen ausgezeichneten Stab von geschulten Beamten besitzt und behält, der besonders seiner auswärtigen Politik und Kolonialverwaltung zugute kommt.

Die Einsicht, daß es sich bei uns mit dem heutigen Beamtenüberfluß nur um einen Uebergang handelt, ist schon da, und es ist vorzuziehen, daß das Ausprobieren mit neuen parteipolitisch, aber nicht verwaltungstechnisch geschulten Personen nur kurze Zeit dauern kann. Denn die Kritik der Bevölkerung

Schlagen für die Wahl zu Händen ihres Vorsitzenden schriftlich aufgefördert werden. Jeder Vorschlag hat insgesamt die Namen von 12 zur Wahl geeigneten Personen zu enthalten, aus deren Mitte der Gemeinderat die Beisitzer zu wählen hat. Die Vorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Wahl beim Gemeindevorstande eingehen. Geht rechtzeitig keine Vorschläge ein, so wählt der Gemeinderat nach freiem Ermessen. Zu Beisitzern sind nur Männer wählbar, die das fünfundschwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde Schönheide wohnen. Auf alles das ist in der schriftlichen Aufforderung hinzuweisen. Die Aufforderung ist mit Woten oder durch die Post zuzustellen.

§ 4. Das Amt des Vorsitzenden und das des Beisitzer ist ein Ehrenamt, jedoch haben die Genannten Anspruch auf Vergütung der haren Auslagen, die, soweit der Vorsitzende in Frage kommt, nach den Bestimmungen des für Staatsbeamte geltenden Reisekostengesetzes nach Klasse V entschädigt werden mit der Maßgabe jedoch, daß bei einhalbtägiger Reise 8 Mark Entschädigung gezahlt werden.

§ 5. Die Beisitzer werden in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen einberufen.

§ 6. Für das Verfahren vor dem Einigungsamte gelten die Vorschriften in § 14 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918, sowie die Bestimmungen der Anordnung vom 23. September 1918 für das Verfahren vor den Einigungsämtern (Reichsgesetzblatt Seite 1146 folgend). Parteien, die sich vertreten lassen, haben die Kosten ihres Vertreters in jedem Falle selbst zu tragen.

§ 7. Die Bestimmungen treten sofort in Kraft.
Schönheide (Erzgebirge), am 24. Juni 1919.

Der Gemeinderat.
Winger, Gemeindevorstand.

Dem auf Grund der vorstehenden Ordnung errichteten Mieteinigungsamt der Gemeinde Schönheide sind vom Ministerium des Innern die Befugnisse nach §§ 2-4 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 verliehen worden.
Schwarzenberg, am 20. November 1919.

Die Amtshauptmannschaft.
J. A. v. Broitzem.

Nach dem Gesetz über die Wahlen für die Gemeindeverwaltung vom 17. Juni 1919 haben mit Jahreschluss 1919 die unbesetzten Gemeindevorstände aus dem Gemeinderat auszuscheiden und es macht sich die Vornahme von Neuwahlen erforderlich. Nach dem Ortsgesetz der Gemeinde Schönheide vom 1. September 1919 werden die Gemeindevorstände von den Gemeindevorstellern in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren und findet

Sonntag, den 21. Dezember 1919, vorm. von 9-10 Uhr im Rathaus — Sitzungssaal — statt.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen des Ortsgesetzes der Gemeinde Schönheide vom 1. September 1919 sind bis spätestens 1 Woche vor dem Wahltag, = 15. Dezember cr., Wahlvorschläge, die von mindestens 3 stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein müssen, einzureichen. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Gemeindevorstände zu wählen sind und es ist von jedem vorgeschlagenen Bewerber eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlages.

Die Stimmberechtigten werden hierdurch zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Schönheide, am 2. Dezember 1919.

Der Gemeindevorstand.
Winger, Wahlkommissar.